LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/5673
zu Drucksache 17/5467
14. 03. 2018

Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Reinhard Oelbermann (CDU)
– Drucksache 17/5467 –

Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz (I)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/5467 –** vom 19. Februar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Aktuell stehen Änderungen des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KTagStG RP) an. Zudem ist die Kindertagespflege der Arbeit in den Kindertagesstätten rechtlich gleichgestellt: Bildung, Erziehung und Betreuung ist der gemeinsame Auftrag.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen sind zurzeit in der Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz tätig (bitte bei der Darstellung um eine Trennung zwischen Tagesmüttern und Tagesvätern und einer Auflistung nach kreisfreien Städten und Landkreisen)?
2. Wie viele arbeiten Vollzeit mit wie vielen Kindern, und wie viele arbeiten ergänzend zu Kindertagesstätten (bitte auch hier, – falls möglich-, bei der Darstellung um eine Trennung zwischen Tagesmüttern und Tagesvätern und einer Auflistung nach kreisfreien Städten und Landkreisen)?
3. Sieht das neue Kindertagesstättengesetz die faktische Gleichstellung der Arbeit der Kindertagespflege mit der Arbeit in den Kindertagesstätten vor?
4. Wird sich der Rechtsanspruch auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz ab dem zweiten Lebensjahr auch auf einen Platz in der Kindertagespflege beziehen?
5. Wenn nicht, was sind die Beweggründe, die Rahmenbedingungen weiterhin nicht anzupassen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Derzeit (Stichtag 1. März 2017) sind insgesamt 1 519 Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege tätig. Die Aufteilung der Tagesmütter und Tagesväter nach kreisfreien Städten und Landkreisen ist der Anlage zu entnehmen.

Zu Frage 2:

Die Arbeitsstunden der Tagespflegepersonen werden vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz nicht erfasst.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Nach § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat jedes Kind vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Damit ist die Förderung in Kindertagespflege durch das Bundesgesetz mit der Förderung in einer Einrichtung gleichgestellt. Der Förderauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII ist identisch und umfasst die Trias der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

Trotz der bundesrechtlichen Gleichstellung von Kindertagesstätten und Kindertagespflege bezüglich des Förderauftrags unterscheiden sich die beiden Angebotsformen voneinander. So arbeiten in Kindertagesstätten Fachkräfte auf der Grundlage der rheinland-pfälzischen Fachkräftevereinbarung und einer dreijährigen Ausbildungszeit an Fachschulen. In Kindertagesstätten wird im Team gearbeitet mit Gruppen von bis zu 25 Kindern und mit vorgegebenen Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung.

Kindertagespflege wird von einer qualifizierten Tagespflegeperson geleistet, die in der Regel im Status der Selbstständigkeit arbeitet. Mit einer entsprechenden Pflegeerlaubnis, die sie bei Eignung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält, kann sie bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in sogenannten anderen geeigneten Räumen betreuen. Die Eignung einer Tagespflegeperson beinhaltet eine Qualifizierung in einem Umfang von bisher 160 Unterrichtseinheiten (UE). Die Landesregierung fördert seit 1. Oktober 2017 eine Qualifizierung im Umfang von 210 UE.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 22. März 2018

Die landesrechtliche Regelung des Rechtsanspruchs auf und der Beitragsfreiheit für einen Kindergartenplatz ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, die in Rheinland-Pfalz seit 1. August 2010 gilt, war eine politische Entscheidung, mit der die Landesregierung Rheinland-Pfalz einen bewussten Anreiz für die institutionelle Betreuung setzte. Bei der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes sind insoweit keine Änderungen vorgesehen.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin

Anlage

Tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 1. März 2017

Kreisebene	Tagespflegepersonen		
	männlich	weiblich	Summe
Koblenz, kreisfreie Stadt		35	35
Ahrweiler		32	32
Altenkirchen (Westerwald)	2	70	72
Bad Kreuznach		31	31
Birkenfeld		10	10
Cochem-Zell		20	20
Mayen-Koblenz	3	61	64
Neuwied		43	43
Rhein-Hunsrück-Kreis		42	42
Rhein-Lahn-Kreis	1	25	26
Westerwaldkreis		22	22
Trier, kreisfreie Stadt	6	123	129
Bernkastel-Wittlich		40	40
Eifelkreis Bitburg-Prüm	1	49	50
Vulkaneifel		33	33
Trier-Saarburg	3	72	75
Frankenthal (Pfalz)	1	21	22
Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	1	30	31
Landau (Pfalz), kreisfreie Stadt	2	24	26
Ludwigshafen, kreisfreie Stadt	1	81	82
Mainz, kreisfreie Stadt	3	72	75
Neustadt a. d. Weinstraße, kreisfreie Stadt		17	17
Pirmasens, kreisfreie Stadt		16	16
Speyer, kreisfreie Stadt		51	51
Worms, kreisfreie Stadt	1	50	51
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	1	10	11
Alzey-Worms	2	35	37
Bad Dürkheim		29	29
Donnersbergkreis		21	21
Germersheim		38	38
Kaiserslautern	1	26	27
Kusel	1	30	31
Südliche Weinstraße	1	61	62
Rhein-Pfalz-Kreis	3	67	70
Mainz-Bingen	2	70	72
Südwestpfalz		26	26
Gesamtsumme	**36**	**1 483**	**1 519**

(Quelle: Statistisches Landesamt, Landesinformationssystem, 22543GJ001.
Tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege 1. März 2017.)